

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic,
Ulla Jelpke, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13087 –**

Verpflichtungserklärungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (erforderliches Einkommen)

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Bundesländern bestehen teilweise erheblich abweichende Anforderungen bei der Behandlung der Einladung einer oder eines Verwandten oder Bekannten aus einem visumpflichtigen Land. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer nach § 68 i. V. m. §§ 66, 67 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abzugebenden Verpflichtungserklärung muss unter anderem ein Nachweis über das regelmäßige monatliche Einkommen erbracht werden. Bei der Höhe gehen die Anforderungen jedoch mitunter erheblich auseinander. So werden etwa – ausweislich der Internet-Bürgerservice Plattformen – im Landkreis Minden-Lübbecke in Nordrhein-Westfalen als Grundbetrag bei einer einzuladenden Person 1 200 Euro monatliches Einkommen verlangt (<http://www.minden-luebbecke.de/showobject.phtml?La=1&object=tx%7C501.84.1>), während in Berlin 812 Euro genügen sollen (<http://www.berlin.de/buergeramt/index.php?dienstleistung=65081>).

Darüber hinaus soll etwa in Nordrhein-Westfalen bei in einer Partnerschaft lebenden Einladerinnen oder Einladern, insbesondere auch bei Eheleuten, nicht das Familieneinkommen, sondern das individuelle Einkommen der Einladerin bzw. des Einladers maßgeblich sein. Fehlt ein entsprechend hohes Individualeinkommen kann ersatzweise eine selbstschuldnerische Bürgschaft bzw. ein Sparbuch über 2 500 Euro pro Gast bei der Ausländerbehörde hinterlegt werden. Dies führt beispielsweise dazu, dass eine verheiratete Arbeitnehmerin mit zwei minderjährigen Kindern und einem Nettoeinkommen von ca. 1 600 Euro (aber einem Familieneinkommen von ca. 2 100 Euro) die Großeltern ihrer Kinder nicht einladen kann, wenn sie nicht noch ein Sparbuch mit 5 000 Euro aufbringen kann.

1. Nach welchen Kriterien werden die Anforderungen an die oder den sich i. S. d. §§ 66 bis 68 AufenthG Verpflichtende oder Verpflichtenden bestimmt bzw. konkretisiert?

Kriterien für die Anforderung an den Verpflichtungsgeber und die Durchführung der Bonitätsprüfung können u. a. die Dauer des Aufenthaltes, ordnungsgemäße Ausreisen bei etwaigen Voraufhalten des Ausländers und die Glaub-

haftigkeit der Verpflichtungserklärung hinsichtlich der zwischen Verpflichtungsgeber und Ausländer bestehenden Beziehung sein.

Eine schematische Prüfung verbietet sich jedoch. Entscheidend ist, dass die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, dass der Verpflichtungsgeber die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

2. Wer führt die Bestimmung bzw. Konkretisierung der Anforderungen in welcher Weise, etwa Verwaltungsvorschriften, durch?

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften werden aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Das Verfahren zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz wird durch Erlasse der Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder geregelt. Dabei kann es hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes der Ausländerbehörden bei der Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen zwischen den einzelnen Bundesländern – auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebenshaltungskosten in den Bundesländern – Unterschiede geben.

Als Empfehlung für die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes durch die Länder hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die „Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU“ (Stand: 22. Dezember 2004) herausgegeben.

3. Wie sind die in der Vorbemerkung genannten Abweichungen bei der Berechnung des nachzuweisenden Einkommens zu erklären?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Inwieweit waren die unterschiedlichen Anforderungen an die Höhe des nachzuweisenden monatlichen Einkommens Thema in einer Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)?

Nach Durchsicht der Akten bis zurück ins Jahr 1995 hat seitdem keine Besprechung des Themas im Rahmen einer Sitzung der IMK stattgefunden.

5. Wie ist es mit dem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar, dass ein Familienbesuch durch Einladungen nach Deutschland faktisch nicht möglich ist, wenn
 - a) die in Deutschland lebenden Familienmitglieder nur über ein geringes Einkommen verfügen können oder auf (ergänzende) staatliche Leistungen etwa nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind,
 - b) eine größere Zahl von Familienmitgliedern gleichzeitig eingeladen werden soll (etwa zu Familienfesten), weil das hierfür nachzuweisende Einkommen in einem Normalarbeitsverhältnis nicht zu erzielen ist?

Die Regelung in § 68 AufenthG, die im Zusammenhang mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG steht, bezweckt die Vermeidung von finanziellen Risiken bzw. Belastungen der öffentlichen Kassen. Die Bundesregierung hat keine Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit.